

Der Markt Sparneck erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Gebührensatzung für die Sporthalle des Marktes Sparneck

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Sporthalle erhebt der Markt Sparneck Gebühren nach dieser Satzung.

1. Benutzungsgebühren

a) Die Benutzungsgebühr für die rein sportliche Nutzung bei stundenweiser Buchung der gesamten Halle beträgt für die Benutzung der Turnhalle an Wochentagen einschließlich Sonn- und Feiertagen für kostenpflichtige Angebote und Angebote auswärtiger Nutzer, Betriebssportgruppen etc. ganztägig:

8 € pro Stunde, angefangene Stunden werden zeitanteilig verrechnet.

Die Nutzung der Sporthalle für kostenfreie Angebote der örtlichen Vereine ist kostenlos.

b) Die Benutzungsgebühr für einzelne, in sich geschlossene Abendveranstaltungen (wie z. B. Konzerte, Tanzveranstaltungen o. ä.) beträgt für die Benutzung der Turnhalle an allen Wochentagen einschließlich Sonn- und Feiertagen ab 17 Uhr für die gesamte Halle:

120,00 €/Abend

Die Entscheidung, ob eine Nutzung nach Buchstabe a oder b vorliegt, trifft der erste Bürgermeister.

2. sonstige Gebühren

Bei Verunreinigungen wird eine Reinigungsgebühr nach Aufwand pro Fall in Rechnung gestellt, mindestens aber bei

- Verunreinigungen	50,00 €
- ekelerregenden Verunreinigungen	100,00 €

3. Die Benutzungsgebühren können auch pauschaliert erhoben werden.

Bestehende vertragliche Regelungen geltend für die Dauer ihrer Vereinbarung unbenommen dieser Satzung weiter.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist diejenige natürliche oder juristische Person, die die Sporthalle benutzt.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

1. Benutzungsgebühren entstehen mit der Benutzung der Sporthalle. Sie sind innerhalb einer Woche ab Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

2. Die tatsächlichen Nutzungszeiten für kostenpflichtige Angebote bzw. Angebote auswärtiger Vereine oder Betriebssportgruppen sind jeweils unmittelbar nach Quartalsende (31.03., 30.06., 30.09. und 31.12.) zur Abrechnung an die Verwaltung zu melden.

3. Die pauschale Benutzungsgebühr ist jährlich im Voraus zur Zahlung fällig.

4. Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührenschuldner. Sie sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde am 08.12.2023 vom Marktgemeinderat Sparneck beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Sparneck, den 23.12.2023

Schreiner
Erster Bürgermeister

